

Statuten des Fachverbandes

ÖSTERREICHISCHER FRISBEE-SPORT VERBAND (AUSTRIAN FLYING-DISC-SPORT ASSOCIATION)

ZVR: 297193118

Präambel

Bekanntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖFSV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFSV und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFSV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten entsprechend nach den Grundsätzen des „Spirit of the Game“, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen:
ÖSTERREICHISCHER FRISBEE-SPORT VERBAND (AUSTRIAN FLYING-DISC-SPORT ASSOCIATION) kurz ÖFSV.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
3. Die Errichtung von Landesverbänden in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

1. Der ÖFSV ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und bezweckt die Förderung des Körpersports, insbesondere durch die Koordination der Discsport-Aktivitäten in Österreich.

§ 3 Mittel und Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Ideelle Mittel:

- a. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Sportanlagen, Leistungszentren, Ausbildungs- und Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren);
- b. Förderung und Unterstützung der Tätigkeiten der angeschlossenen Verbände und Vereine;
- c. Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaften mit Schwerpunkt auf allen Discsport Disziplinen.
- d. Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- e. Förderung der Gründung von Vereinen sowie von Landesverbänden des ÖFSV

- f. Erteilung von Unterricht, Herausgabe von Medien, die der Verbreitung des Discsports sowie der Aus- und Fortbildung dienen und die Informationstätigkeit in den neuen Medien;
- g. Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie von Lehrgängen zur Aus- u. Fortbildung in allen Bereichen des Sports;
- h. Durchführung Breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
- i. Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten;
- j. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen.

2. Materielle Mittel: Finanzielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
- b. Einnahmen aus Veranstaltungen mit Schwerpunkt Sport und sonstigen Veranstaltungen, Lizenzen;
- c. Erträge aus der Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, neuen Medien;
- d. fallweisen Sammlungen;
- e. Öffentliche und private Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
- f. Einnahmen durch Sponsoring, Werbeeinnahmen, Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- g. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- h. Erträge aus dem Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Sportanlagen, Leistungszentren, Aus- und Übungsstätten (Beispielsweise Sporthallen, Vereinsheimen, Trainingszentren);
- i. Vermögensverwaltung (z.B Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind selbstständige Discsport-Vereine, die sich an der Umsetzung der Ziele des ÖFSV beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Verbandstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Discsport-Sparten sind Verbände der einzelnen Disc Sportarten, welche sich an der Umsetzung der Ziele des ÖFSV beteiligen.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Discsport-Landesverbände, die sich an der Umsetzung der Ziele des ÖFSV beteiligen.

6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den ÖFSV besonders verdient gemacht haben. Diesen kann über Antrag des Präsidiums die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, Discsport-Sparten und fördernden Mitgliedern entscheidet das erweiterte Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekanntgeben. Die Erklärung ist an das Präsidium des ÖFSV zu richten.
3. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht bei der Generalversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Jede Discsport-Sparte hat die Pflicht jeweils eine Vertretung für das erweiterte Präsidium zu entsenden.

§ 8 Organe des ÖFSV

- Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- Präsidium (§§ 11 bis 13)
- Beiräte und Fachausschüsse (§§ 16 und 17)

- Länderkonferenz (§ 18)
- Rechnungsprüfung (§ 19) und
- Schiedsgericht (§ 23)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖFSV und die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens der 25% der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 8) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfenden binnen sechs Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können - mit Ausnahme (s. 6. a.) - nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - a. Anträge, die direkt auf der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
 - i. Unter Pkt. 6. a. können keine Anträge, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, eingebracht werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
8. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung
10. Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein entsprechendes Dokument ist dem Präsidium spätestens zur Generalversammlung vorzuweisen.
11. Die ordnungsgemäß einberufene, ordentliche Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums werden mittels qualifizierter Mehrheit von 2/3 gewählt. Falls diese Mehrheit beim ersten Wahldurchgang nicht erreicht wird:
 - a. Ein zweiter Wahldurchgang wird abgehalten. Falls mehr als 2 Personen im ersten Wahldurchgang kandidieren, stehen für den zweiten Durchgang nur noch die zwei Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl.

- b. Falls es nach dem zweiten Wahldurchgang keine 2/3 Mehrheit für eine Person gibt, findet ein dritter Wahldurchgang statt.
 - c. Falls keine Person eine 2/3 Mehrheit im dritten Durchgang erhält, gewinnt die Person mit den meisten Stimmen.
 - d. Bei Gleichstand der Stimmen im dritten Wahldurchgang entscheidet das erweiterte Präsidium, welches vor dieser Wahl im Amt war, mittels einfacher Mehrheit.
13. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
 14. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 15. Der Ausschluss von Discsport-Sparten und außerordentlichen Mitgliedern ist ausschließlich mittels 2/3 Mehrheit möglich.
 16. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident*in, in deren/dessen Verhinderung das an Jahren älteste, anwesende Mitglied des Präsidiums. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt der/die an Jahren älteste, stimmberechtigte, anwesende Bevollmächtigte den Vorsitz.
 17. Die Generalversammlung kann Entscheidungen durch Umlaufbeschlüsse - auch elektronische - fassen. Es gelten dabei die üblichen Quoren.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfung;
2. Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
4. Entlastung des Präsidiums;
5. Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums;
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (s. § 9 Abs. 5 und 6. a.);
7. Beschlussfassung über den Voranschlag;
8. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verband;
9. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
11. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
13. Festlegung der Geschäftsordnung für die Generalversammlung bei Bedarf.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
2. der/dem Präsidenten*in
3. zwei weiteren Vizepräsident*innen, die jeweils besondere Aufgaben wahrnehmen und zwar für die Bereiche
 - a. Finanzen und Budget (Finanzreferent*in)
 - b. Schriftverkehr und Kommunikation (Schriftführer*in)
4. Bei der Besetzung des Präsidiums ist auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten.
5. Sollte keine Geschäftsführung bestellt sein, so führt das Präsidium die laufenden Geschäfte des Verbandes als Kollegialorgan.
6. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist
7. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
8. Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
10. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Den Vorsitz führt der/die Präsident*in. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglieds.
12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 7) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Präsidiums durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (Abs. 14).
13. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Mitglied des Präsidiums in Kraft.
14. Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (s. Abs. 6) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
3. Einberufen des Budgetausschusses
4. Die Entscheidung des Präsidiums über den Budget-Vorschlag des Budgetausschusses muss innerhalb von vier Wochen nach Vorlage erfolgen und das erweiterte Präsidium zeitgleich über den Beschluss informiert werden.
5. Erstellung des Jahresvoranschlags unter Berücksichtigung des Vorschlags des Budgetausschusses
6. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
7. Vorbereitung und Durchführung von schriftlichen Beschlussfassungen
8. Information der Mitglieder des Verbandes über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
9. Verwaltung des Verbandsvermögens

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

1. Die Vertretung des ÖFSV und die Zeichnungsberechtigung kommen dem Präsidenten/der Präsident*in, bei seiner Verhinderung einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsident*in, jeweils gemeinsam mit einem/einer weiteren Vizepräsidenten/Vizepräsident*in oder der Geschäftsführung zu.
2. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der/die Präsident*in, bei seiner Verhinderung ein/e Vizepräsident*in, jeweils gemeinsam mit dem/der Finanzreferenten*in oder der Geschäftsführung zeichnungsberechtigt.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
4. Der/die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
5. Das Präsidium ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
6. Das Präsidium entscheidet bei seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Dem/der Schriftführer*in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
8. Der/die Finanzreferent*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
9. Bei allen den ÖFSV bindenden Handlungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

§ 14 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidium
 - b. jeweils einer Vertretung der Discsport-Sparten
2. Das erweiterte Präsidium ist berechtigt, weitere Referent*innen aus persönlichen, fachlichen oder verbandsorganisatorischen Gründen zu ernennen. Die Bestellung, der Umfang ihrer Funktion sowie der Vertretungsbefugnis des erweiterten Präsidiums in den Fragen des jeweiligen Referates und die Dauer ihrer Funktionsperiode sind schriftlich festzulegen.
3. Das erweiterte Präsidium bestellt die Geschäftsführung.
4. Das erweiterte Präsidium wird von dem/der Präsidenten/*in einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das erweiterte Präsidium einberufen.
5. Den Vorsitz führt der/die Präsident*in. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglieds.
6. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Aufgaben des erweiterten Präsidiums

1. Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Discsport-Sparten und fördernden Mitgliedern des Verbandes
2. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
3. Bestellung und Enthebung von Referenten
4. Vorbereitung und Durchführung von schriftlichen Beschlussfassungen
5. Austausch über und Koordination aller österreichischen Discsport Aktivitäten zur Erreichung des Verbandszwecks
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Überwachung der Statuten und Einhaltung der getroffenen Beschlüsse
8. Abänderung, Ergänzung bzw. Außerkraftsetzung der Wettspielordnung in Ausnahmesituationen bei denen akuter Handlungsbedarf besteht
9. Festlegung einer Geschäftsordnung des Verbandes bei Bedarf
10. Festlegung einer Geschäftsordnung des Budgetausschusses

§ 16 Budgetausschuss

1. Der Budgetausschuss besteht aus:
 - a. Finanzreferent*in des Präsidiums

- b. Finanzreferent*in der jeweiligen Discsport-Sparte
 - c. jeweils einer weiteren Person gestellt durch die jeweilige Discsport-Sparte
2. Der Budgetausschuss erarbeitet entsprechend seiner Geschäftsordnung zumindest 1x jährlich einen Budget-Vorschlag, wie die finanziellen Ressourcen des ÖFSV einzusetzen sind.
3. Einigungen im Budgetausschuss müssen einstimmig erfolgen.
 - a. Wenn keine Einigung erreicht wird oder der Budget-Vorschlag durch das Präsidium abgelehnt wird, ist ein Budget-Vorschlag durch das erweiterte Präsidium bei der GV einzureichen.
4. Der Budgetausschuss ist verpflichtet einen Bericht an die Generalversammlung abzugeben.

§ 17 Beiräte und Fachausschüsse

1. Zur Unterstützung der Geschäftsführung bzw. des Präsidiums können Fachausschüsse/Beiräte eingesetzt werden. Die Mitglieder der Beiräte und Fachausschüsse werden über Vorschlag der Geschäftsführung vom Präsidium bestellt.
2. Bei der Besetzung der Beiräte und Fachausschüssen ist auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten.
3. Beschlüsse der Beiräte und Fachausschüsse gelten als beratende Empfehlung an die Geschäftsführung bzw. an das Präsidium, die sie/es unter Bedachtnahme auf die übergeordneten Ziele des ÖFSV umsetzt.
4. Die Sitzungen der Beiräte und Fachausschüsse finden je nach Bedarf über Wunsch des Vorsitzenden des Beirates oder Fachausschusses, der Geschäftsführung oder des Präsidiums statt. Die Tagesordnung und den Termin setzt der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung oder dem Präsidium fest.
5. Die Vorsitzenden der Beiräte oder Fachausschüsse sind zu Sitzungen der Geschäftsführung oder des Präsidiums zu laden, wenn Beschlüsse dieser Ausschüsse behandelt werden. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 18 Die Länderkonferenz

1. Die Länderkonferenz besteht aus den Präsident*innen der Landesverbände.
2. Beschlüsse der Länderkonferenz gelten als beratende Empfehlung an die Geschäftsführung bzw. an das Präsidium, die sie/es unter Bedachtnahme auf die übergeordneten Ziele des ÖFSV umsetzt.
3. Eine Sitzung der Länderkonferenz soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
4. Die Länderkonferenz gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

§ 19 Die Rechnungsprüfung

1. Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

3. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines/einer Rechnungsprüfenden durch Enthebung (Abs. 4) und Rücktritt (Abs. 5).
4. Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfenden entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen oder beider neuen Rechnungsprüfenden in Kraft.
5. Die Rechnungsprüfenden können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes beider Rechnungsprüfenden an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolgers/Nachfolger*in wirksam.

§ 20 Die Geschäftsstelle des ÖFSV

1. Die Geschäfte des Verbands und seiner Organe sind unter der Leitung des/der Präsident*in von der Geschäftsstelle des ÖFSV zu besorgen.
2. Leiter des inneren Dienstes der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung. Das erweiterte Präsidium kann weitere Bereichsleitende für spezielle Aufgabenbereiche oder sonstige Mitarbeiter*innen hauptamtlich anstellen oder mit selbständigen Unternehmen ein Vertragsverhältnis begründen.
3. Alle Befugnisse der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird durch das erweiterte Präsidium erstellt und beschlossen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind unbefristet und werden vom Präsidium beendet.
4. Weitere definierte Handlungsbefugnisse können vom Präsidium für bestimmte Aufgabengebiete, Projekte oder Veranstaltungen an die Geschäftsführung oder an weitere Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle delegiert werden. Dies ist im Wege der Geschäftsführung festzuhalten und dem Präsidium zu berichten.
5. Bei allen den ÖFSV bindenden Handlungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

§ 21 Anti-Doping

1. Der ÖFSV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des WFDF. Des Weiteren sind die dem ÖFSV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
2. Der ÖFSV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖFSV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

4. Der ÖFSV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet einer Ladung des unabhängigen ÖADR und der USK Folge zu leisten sowie am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken.
5. Im Fall einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung durch die dem ÖFSV zugehörigen Sportler*innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind die folgenden Konsequenzen zu setzen:
 - a. der/dem Sportlerin/ Sportler wird die Trainingsmöglichkeit entzogen und die Teilnahme an Wettkämpfen verboten;
 - b. der/die Trainer/in wird von seiner/ihrer Tätigkeit gesperrt;
 - c. bei Personen mit einer sonstigen Funktion im Bereich des Verbandes wird die Funktion ruhend gestellt.
 - d. Diese Maßnahmen enden, sobald der Ladung des unabhängigen ÖADR und der USK Folge geleistet, sowie am Verfahren ordnungsgemäß mitgewirkt wird.
6. Sollte ein Team den Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ADBG 2021 nicht nachkommen, wird der ÖFSV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ist das Team verpflichtet ein Bußgeld an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband zu entrichten, wobei diese Buße für Teams € 1.500 beträgt.
7. Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖFSV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
8. Mit der Teilnahme an Wettkämpfen/Wettkampfveranstaltungen des ÖFSV verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

§ 22 Datenschutz

1. Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten.
2. Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich zu und erteilen ihre Zustimmung für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial jeder Art.

§ 23 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht im Sinne des §8 VerG 2002 einzuberufen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 24 Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
3. Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
4. Im Fall der freiwilligen Auflösung oder der behördlichen Auflösung sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖFSV verfolgen.